

Bürgerstiftung



**Pro Warberg**

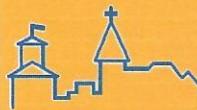
[www.pro-warberg.de](http://www.pro-warberg.de)

# **Satzung der Bürgerstiftung „Pro Warberg“ eine Treuhandstiftung der Bürgerstiftung Ostfalen für die Region Elm-Lappwald**

## **PRÄAMBEL:**

DIE BÜRGERSTIFTUNG IST EINE GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG VON BÜRGERN FÜR BÜRGER. IM RAHMEN IHRES SATZUNGSZWEKS WILL SIE ÖRTLICHE VEREINIGUNGEN UND VORHABEN FÖRDERN, DIE IM INTERESSE DER GEMEINDE WARBERG UND IHRER BÜRGER LIEGEN, SOWEIT STAATLICHE MITTEL DAFÜR NICHT ZUR VERFÜGUNG STEHEN.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung Menschen dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger stärken und damit dazu beitragen, dass die Gemeinde sich positiv entwickelt.



## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen:  
Stiftung „Pro Warberg“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Bürgerstiftung Ostfalen (nachstehend „Stiftungsträger“ genannt) und wird durch deren Organe im Rechtsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Warberg

## § 2

### Zweck der Stiftung Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung hat zum Zweck:
  - a) die Förderung von Kunst, Kultur und Sport
  - b) die Förderung des Feuerschutzes
  - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - d) die Förderung von Heimatpflege und Landschaftspflege
  - e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke in Warberg und Umgebung bzw. in Bezug auf die Region Warberg zu fördern und/oder zu entwickeln.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
  - b) Unterstützung der Vereine und Organisationen, die diesen Stiftungszweck verfolgen
  - c) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen
  - d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (3) Die Zwecke der Stiftung können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.



- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Warberg gehören.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

## § 3

### **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 25000,00 EUR in bar.
- (2) Die Umschichtung des Stiftungsvermögens ist zulässig.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand des Stiftungsträgers kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

## § 4

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind das Vertretungsorgan des Stiftungsträgers und der Stiftungsrat.

## § 5

### **Aufgaben des Stiftungsträgers**

- (1) Der Stiftungsträger hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.



- (2) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsträger einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Stiftungsträger hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

## § 6

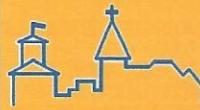
### Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vertretungsorganes des Stiftungsträgers sein. Ein Mitglied des Stiftungsrates wird auf Lebenszeit berufen. Es scheidet jedoch mit Vollendung des fünfundseitigsten Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus. Der erste Stiftungsrat wurde aus den Reihen der Mitglieder der Gründungsinitiative gewählt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Eine Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über die Abberufung entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist insoweit nicht stimmberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Die Tätigkeit des Stiftungsrates für die Stiftung erfolgt ehrenamtlich. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeiten für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Stiftungsträger regeln.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsträgers zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass dieser für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
  - (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Genehmigung der Projekte im Rahmen der Haushaltsmittel, den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks und die Kontrolle der Haushalt- und Wirtschaftsführung.
- Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung



bleiben unberührt.

## § 8

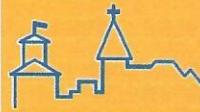
### Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsträger dieses verlangen. Das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des §9 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## § 9

### Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Gründungsmitglieder der Initiative gefördert wird. Sie bedürfen einer mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Stiftungsträgers.
- (2) Änderungen des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und der des Stiftungsträgers.



## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Bürgerstiftung Ostfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Warberg, 20.04.2016

Quido Kocourek Lothar Isensee

Unterschriften (Quido Kocourek) (Lothar Isensee)